

Chile herrschende Junta dem Lande große Dienste durch die Befreiung von einer marxistisch-leninistischen Minderheitsherrschaft geleistet habe. Der Bericht übergehe die Anstrengungen der Junta, die wirtschaftliche Lage des Landes zu verbessern, und die Erlaubnis für die Personen, die sich in ausländischen Botschaften geflüchtet hätten, das Land verlassen zu können. Auch die Ausführungen über Folter in Chile seien grobe Übertreibungen. Es komme leider vor, daß in Zeiten der Unruhe, in einem Klima des Hasses und in bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen Fälle von Folter und Mißhandlung erfolgten, aber in Chile seien Vorkommnisse dieser Art nicht auf Anordnung der Regierung erfolgt oder von ihr auch nur gebilligt worden. Es sei im Gegenteil die erklärte Absicht und Entschlossenheit der chilenischen Behörden, derartige Übergriffe jederzeit und überall zu verfolgen und zu bestrafen. Der Bericht des Ausschusses diene nicht dem Schutz der Menschenrechte. Wenn der Ausschuß weiterarbeite, solle er moralischer Überzeugung mehr gehorchen als billigem Beifall, den man ihm bisher gezollt habe.

Der Vertreter Chiles, Sergio Diez, bestritt mehr oder weniger total die Richtigkeit des Berichts. Chile sei seit zwei Jahren (also seit dem Putsch) von zahllosen Gruppen und Einzelpersonen besucht worden. Zu keiner Zeit habe Chile die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verweigert, im Gegenteil, es sei darin weiter gegangen als jedes andere Land, in dem es alle zu verschiedenen Fällen verlangten Unterlagen zu gegebener Zeit und an gegebenem Ort zur Verfügung gestellt habe, obwohl es hierzu rechtlich nicht, wenn auch möglicherweise moralisch verpflichtet gewesen sei. Der Bericht enthalte überhaupt keine chilenischen Ausführungen. Diverse Auslandsender aus verschiedenen Teilen der Welt hätten zum Umsturz und zur Untergrabung in Chile aufgefordert, Waffen seien in das Land geschleust und Gewaltakte gegen chilenische Botschaften verübt worden. Diese Informationen seien durch Bilder, Zeitungsausschnitte und die Namen von Opfern dem Sekretariat der Vereinten Nationen mitgeteilt worden, ohne jedoch im Bericht erwähnt zu werden. Die chilenische Regierung sei dabei, schrittweise zu normalen Verhältnissen zurückzukehren und alle Rechte zu gewähren, die während des Notstands hätten suspendiert werden müssen. Folterbehauptungen seien ausschließlich das Produkt wilder Fantasie. Dr. Sheila Cassidy, eine belastende Hauptzeugin (s. o.), habe weder bei ihrer Festnahme noch bei ihrer Befragung irgendwelche Nötigung oder Zwangsmaßnahmen erfahren, obwohl wenig Zweifel daran möglich sei, daß sie mit extremen Gruppen in Verbindung gestanden habe. Chile sei ein souveräner Staat und habe die gleichen Rechte wie andere. Er hoffe, daß der Untersuchungsausschuß zukünftig eine Haltung der Zusammenarbeit mit Chile einnehme. Chile strebe nach einem demokratischen Leben und einer demokratischen Regierung, so wie es sie verstehe. Die chilenischen Behörden seien bereit, dem Ausschuß die Einreise ins Land zu gestatten. Diez fügte jedoch hinzu, bevor die Erlaub-

nis erteilt werden könne, sollte zwischen dem Ausschuß und den chilenischen Vertretern Einvernehmen über die Art und die Methode der Untersuchung erzielt werden. Er sei jederzeit bereit, ein Programm mit der Gruppe auszuhandeln, das ihr die Durchführung ihres Auftrages ermögliche. Er hoffe jedoch, daß der Ausschuß seine Methoden und seine Einstellung gegenüber den chilenischen Behörden überprüfe. Die Vereinten Nationen forderte er auf, über die Frage nachzudenken, wie eine nicht infrage zu stellende Form schneller und automatischer Unterrichtung geschaffen werden könne, die zugleich die Rechte des jeweiligen Staates gewährleiste.

V. Der Vorsitzende des Ausschusses, Allana, wies die Einlassungen Uruguays und Chiles zurück. Die Gruppe habe sich bei ihrer Untersuchung und beim Zusammentragen für den Bericht nur von der humanitären Lage in Chile und nicht von politischen Gesichtspunkten leiten lassen. Den Bericht mit einer gewissen Leidenschaft präsentiert zu haben, verteidigte Allana damit, ein Wesen von Fleisch und Blut zu sein, ein Mensch aber könne bei dem festgestellten Elend nicht kalt bleiben. Allana begrüßte die grundsätzliche Bereitschaft Chiles, zukünftig mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten, bedauerte jedoch, daß der chilenische Vertreter nichts über die von Organen wie von der Staatspolizei DINA durchgeführten Folterungen, nichts von Oswaldo Romo, einem von Zeugen genannten Folterer, und auch nichts über das Schicksal des Senators Luis Corvalan und seiner Mitverhafteten gesagt habe.

VI. Die Kommission für Menschenrechte traf schließlich zwei Maßnahmen. Der Vorsitzende richtete namens der Kommission, und damit namens einer Organisation von über 140 Staaten, ein Telegramm an die chilenische Regierung mit dem Ersuchen, die beabsichtigte Militärgerichtsbarkeit nicht gegen den Senator Corvalan und seine Mithäftlinge in Gang zu setzen, sondern diese unverzüglich freizulassen. Die Kommission drückte im Telegramm ihre tiefe Besorgnis über das Schicksal der namentlich aufgeführten, seit mehr als zwei Jahren Festgehaltenen aus. Der Text des Telegramms wurde einstimmig von den Mitgliedern der Kommission gebilligt, Uruguay machte lediglich einige Vorbehalte, und Chile gehört ihr gegenwärtig nicht an.

Als zweite Maßnahme verabschiedete die Kommission eine von zahlreichen Ländern aller Regionen eingebrachte Entschließung. Der Text war das Ergebnis von wochenlangen Bemühungen zwischen den Delegationen, die unterschiedlichen Standpunkte so zu vereinigen, daß eine möglichst große Zahl der Kommissionsmitglieder zustimmen konnte. Diese Entschließung wurde dann auch mit 26 Stimmen bei 4 Gegenstimmen (Ägypten, Jordanien, Libanon, Peru) und 2 Enthaltungen (Panama und Uruguay) angenommen. Unter den Befürwortern befinden sich die Bundesrepublik Deutschland und alle Großmächte. Die Entschließung drückt das tiefe Mitgefühl der Kommission über die anhaltenden offenkundigen Verletzungen der Menschenrechte in Chile aus, über die institutionalisierten Praktiken von Folter, grausamer, un-

menschlicher und entwürdigender Behandlung und Bestrafung, über Zwangsarrest und Ausweisung. Die Kommission verurteilt alle derartigen Handlungen und fordert die chilenischen Behörden dringend auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile wiederherzustellen und die Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte, denen Chile beigetreten ist, einzuhalten. Im besonderen appelliert die Entschließung an Chile, zu gewährleisten, daß

- der Ausnahmezustand nicht mißbraucht wird, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verletzen;
- geeignete Maßnahmen sofort ergriffen werden, um die institutionalisierten Praktiken von Folterungen und anderen Formen grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung und Bestrafung zu beenden;
- die Rechte aller Personen auf Freiheit und Sicherheit voll beachtet werden, auch solcher Personen, die allein aus politischen Gründen ohne Anklage einsitzen;
- niemand einer Straftat für schuldig befunden wird, sofern die Tat oder die Unterlassung nicht nach den staatlichen Gesetzen und nach Völkerrecht zum Zeitpunkt ihres Begehens oder Unterlassens strafbar war;
- niemand willkürlich der chilenischen Staatsangehörigkeit beraubt wird;
- das Recht auf Vereinigung, einschließlich des Rechtes, Gewerkschaften zu bilden, beachtet wird;
- das Recht auf geistige Freiheit beachtet wird;
- Personen, die noch verhaftet sind, freigelassen werden, und daß auf rückwirkender Basis keine Schritte unternommen und keine Verhaftungen gegen sie durchgeführt werden.

VII. Das Mandat an den fünfköpfigen Ausschuß in seiner bisherigen Zusammensetzung wurde verlängert. Der Ausschuß solle die Entwicklung der Menschenrechte in Chile weiterhin überwachen und mittelbar oder unmittelbar zu verbessern versuchen. Weitere Berichterstattung über die Ergebnisse erst zuhanden der 31. Generalversammlung vom Herbst 1976 und sodann an die 33. Tagung der Kommission für Menschenrechte vom Frühjahr 1977 wird verlangt. Red

Verschiedenes

UNICEF: Werbung für den Grußkartenverkauf nicht wettbewerbswidrig — Urteil des Bundesgerichtshofs (15)

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) darf mit Hinweis auf seine karitative Zielsetzung für den Verkauf von Weihnachts- und Grußkarten weiterhin werben. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 16. Januar 1976 (I ZR 32/75) entschieden. Damit wurde ein gleichlautendes Urteil des Landgerichts Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. Februar 1975 bestätigt. Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die auf den ersten Blick selbstverständlich erscheinen mag, enthält eine bedeutsame Einschränkung der höchststrichlichen Rechtsprechung zu der sog. »gefühlbetonten Werbung«. Sie ist von be-

sonderer Bedeutung für die weitere erfolgreiche Arbeit von Unicef in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Werbung dann als sittenwidrig angesehen, wenn sie nicht in erster Linie das Kaufinteresse sondern das soziale Mitleid des potentiellen Käufers anspricht. Auf diese Rechtsprechung stützte sich die Revisionsbegründung der Klägerin, einer Spezialfirma für die Herstellung und den Vertrieb von Weihnachtskarten. Die Klägerin ist der Ansicht, der Hinweis der Unicef-Werbung auf die Not der Kinder in aller Welt und die Hilfsprogramme von Unicef appelliere ausschließlich an das Mitleid und die Hilfsbereitschaft und enthalte damit einen Wettbewerbsverstoß. Auch wenn der Verkaufserlös weitgehend den Hilfsprogrammen zufließe und damit wohltätigen Zwecken diene, so dürfe Unicef doch nicht anders für den Kartenverkauf werben als kommerzielle Kartenverkäufer. Die Hilfe für notleidende Kinder sei Sache der Allgemeinheit; gestatte man aber Unicef eine gefühlsbetonte Werbung, so gehe sein Erfolg zu Lasten der anderen Kartenverkäufer. Die Klägerin führte hierzu aus, in den letzten fünf Jahren sei der Unicef-Kartenverkauf um 500 Prozent gestiegen, wohingegen ihr Verkauf trotz erhöhter Anstrengungen allein im Jahr 1973 um 22 Prozent gesunken sei. (Im Unicef-Kartenverkauf steht die Bundesrepublik Deutschland in der Welt hinter den USA an zweiter Stelle.) Demgegenüber vertrat das Deutsche Komitee für Unicef, vertreten durch ihre Vorsitzende Etta Gräfin Waldersee, als Beklagte die Ansicht, es könne ihm nicht untersagt werden, bei der Verkaufswerbung auf die Not der Kinder in aller Welt und die Hilfsprogramme von Unicef zu verweisen.

Der Bundesgerichtshof bestätigt in seiner Urteilsbegründung die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es sich bei der Werbung für den Verkauf von Unicef-Karten um sog. »gefühlsbetonte Werbung« handle. Das Berufungsgericht hatte dazu folgendes ausgeführt: Der Beklagte (Das Deutsche Komitee für Unicef) gibt durch vielfältige Hinweise auf seine Gemeinnützigkeit und auf den von ihm verfolgten

Zweck, notleidenden Kindern in aller Welt mit dem Spendenaufkommen und mit den Erlösen aus dem Kartenverkauf Hilfe zu leisten, dem Verkehr ein zusätzliches, sehr wesentliches Motiv für den Erwerb der Karten. Der Beklagte appelliert an die soziale Verantwortung der Angesprochenen und an ihr Mitgefühl für die Not anderer. Dieses starke, gefühlsbetonte Motiv kann gerade dann, wenn die Grußkarten in einer den Erzeugnissen der Mitbewerber entsprechenden Qualität zu ihrem Marktpreis verkauft werden, kaufentscheidend sein. Diese Art der Werbung ist nach ständiger Rechtsprechung an sich wettbewerbswidrig, da durch das bewußte Erregen von Mitleid das kaufende Publikum unsachlich beeinflußt und anstelle eines echten Leistungswettbewerbes die soziale Hilfsbereitschaft des Verbrauchers ausgenutzt wird. Im konkreten Fall sieht aber der Bundesgerichtshof die Werbung nicht als sachfremd und damit als zulässig an. Er führt dazu aus: Es handelt sich bei dem Beklagten nicht um ein eigenem Gewinnstreben dienendes Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sondern um eine internationale karitative Organisation, die mit Hilfe von Spenden und den Einnahmen aus dem Kartenverkauf ihre im Gemeininteresse liegende Aufgabe an hilfsbedürftigen Kindern erfüllt. Dieser Verzicht auf eigennütziges Gewinnstreben läßt es nicht zu, die Werbung von Unicef mit der sittenwidrigen gefühlsbetonten Werbung der gewerblichen Wirtschaft auf eine Stufe zu stellen. Der Käufer erwirbt diese Karten im Bewußtsein dessen, daß er damit zu den Hilfsprogrammen von Unicef beiträgt, ebenso wie die Künstler, die diese Karten kostenlos herstellen, und die ehrenamtlichen Helfer, die sie vertreiben.

Schließlich verweist der Bundesgerichtshof noch darauf, daß sich Unicef durch seine besondere Zielsetzung einen besonderen Käuferkreis erschlossen habe, der von den normalen Kartenherstellern überhaupt nicht angesprochen werde. Gerade das besondere Bewußtsein der Käufer von Unicef-Karten lasse die Werbung unter Hinweis auf die Hilfsprogramme gerade nicht als sachfremd erscheinen, und sie sei daher auch nicht wettbewerbswidrig. Wo

IMCO: Portugal wird 92. Mitglied — Aufstellung aller IMCO-Mitglieder (16)

Die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Inter-Governmental Maritime Consultative Organisation, IMCO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, erhöhte ihre Mitgliederzahl durch den Beitritt Portugals auf 92. Die Hinterlegung der portugiesischen Beitrittsurkunde bei der UNO erfolgte am 17. März 1976. — Die Gründung der IMCO geht auf eine entsprechende Konferenz der Vereinten Nationen vom Jahre 1948 zurück. Der Gründungsvertrag wurde am 6. März 1948 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt. Er trat am 17. März 1958 in Kraft. Ihre Tätigkeit nahm die IMCO am 13. Januar 1959 auf. Die Organisation hat ihren Sitz in London. Ihre Aufgaben sind Beratung von Schiffahrtsfragen, Informations- und Nachrichtenaustausch zwischen den Regierungen, Behandlung insbesondere technischer Seefahrtsangelegenheiten, Sicherheit zur See, maritimer Umweltschutz, technische Hilfe in maritimen Angelegenheiten für Entwicklungsländer.

Die 92 Mitglieder der IMCO sind: Ägypten, Algerien, Äquatorial-Guinea, Argentinien, Äthiopien, Australien, Barbados, Belgien, Birma, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, DDR, Deutschland (BR), Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Korea (Süd), Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zaire, Zypern. Red

Beiträge 15: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 13, 14, 16: Redaktion (Red).

Entschließungen des Sicherheitsrats:

Namibia, Rhodesien, Südafrika

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Namibia.
— Entschließung 385(1976) vom 30. Januar 1976

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Rates der Vereinten Nationen für Namibia,
- nach Behandlung der Erklärung von Herrn Moses M. Garoeb, Administrativsekretär der South West Africa People's Organisation (SWAPO),
- unter Hinweis auf die Entschließung der Generalversammlung 2145(XXI) vom 27. Oktober 1966, die das Mandat Südafrikas für das Gebiet von Namibia für beendet

erklärte, und auf die Entschließung 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, durch die ein Rat der Vereinten Nationen für Namibia geschaffen wurde, sowie auf alle nachfolgenden Entschließungen zu Namibia, insbesondere die Entschließungen 3295(XXIX) vom 13. Dezember 1974 und 3399(XXX) vom 26. November 1975,

- unter Hinweis auf die Entschließung des Sicherheitsrats 245(1968) vom 25. Januar und 246(1968) vom 14. März 1968, 264(1969) vom 20. März und 269(1969) vom 12. August 1969, 276(1970) vom 30. Januar, 282(1970) vom 23. Juli, 283(1970) und 284(1970) vom 29. Juli 1970, 300(1971) vom 12. Oktober und 301(1971) vom 20. Oktober 1971, 310(1972) vom 4. Februar 1972 und 366(1974) vom 17. Dezember 1974,

- unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes vom 21. Juni 1971, demzufolge Südafrika verpflichtet ist, sich aus diesem Gebiet zurückzuziehen,
- in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia,
- in Unruhe über die fortdauernde widerrechtliche Besetzung Namibias durch Südafrika und dessen anhaltender Weigerung, die Entschließungen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes vom 21. Juni 1971 zu befolgen,
- in tiefer Sorge über die brutale Unterdrückung des namibischen Volkes und die fortgesetzte Verletzung seiner Menschen-